Waidhofen, am 11.01.2017

VR Dr. Josef Kienesberger

T +43 7442 511-343

F +43 7442 511-349

astrid.hirsch@waidhofen.at

Betreff: Maßnahmen Geflügelpest

 *Unser Zeichen: H/1-V1-2017*

Mit der 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 (10. VO, Teil II) wurde das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt.

**In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung (gekürzt):**

***Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln***

* Die gemäß § 7 Abs. 1 bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigenden Ausstellungen, Tiermärkten, Tierschauen, sonstigen Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel, unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung, und können gemäß § 7 Abs. 2 in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation durch Bescheid untersagt oder nur unter Auflagen genehmigt werden.

***Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko***

* Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in **Stallungen** oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest **oben abgedeckt** sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt (§ 8 Abs. 1).
* In Zoologischen Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art, kann die zuständige Behörde im Einzelfall, sofern Belange der Tierseuchen-bekämpfung dem nicht entgegenstehen, mit Bescheid Ausnahmen von den Haltungsbestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 genehmigen (Voraussetzungen dafür sind in § 8 Abs. 2 festgelegt).
* Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen (§ 8 Abs. 3).
* Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen (§ 8 Abs. 4).
* Über die Anzeigepflicht gemäß 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden (§ 8 Abs. 5).

Der Bürgermeister:

i.A.

VR Dr. Josef Kienesberger

Amtstierarzt

Ergeht an:

1. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, zur Kenntnis
2. zum Anschlag an Amtstafel